

Anspruch auf Informationsgewährung – Betreiberin einer Gaststätte muss Hygienekontrollberichte herausgeben

Augsburg (ib) **Das Verwaltungsgericht Augsburg hat entschieden, dass einem Bürger ein Anspruch auf Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) zusteht, wenn es sich bei den begehrten Informationen um Auskünfte über nicht zulässige Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a bis c VIG genannten Rechtsvorschriften, zu denen dem Bürger Zugang zu gewähren sei, handle. Der Bescheid über eine solche Informationserteilung sei rechtmäßig und verletze die Betreiberin der Gaststätte nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).** (Az. Au 1 K 19.242)

Geklagt hatte die Betreiberin einer Gaststätte. Sie wandte sich gegen einen Bescheid der beklagten Stadt, mit dem einem Antrag des Beigeladenen auf Gewährung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stattgegeben wurde.

Der Beigeladene hatte zunächst bei der Beklagten die Herausgabe der Informationen über die Klägerin hinsichtlich der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und der in diesem Rahmen festgestellten Beanstandungen beantragt. Einer solchen Informationsherausgabe widersprach die Klägerin. Dennoch gab die Beklagte mit Bescheid vom 07.02.2019 dem Antrag des Beigeladenen statt. Die damit bewilligte Informationserteilung erfolgte durch schriftliche Stellungnahme. Daraufhin erhob die Betreiberin der Gaststätte Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg und begehrte zugleich einstweiligen Rechtsschutz.

Die Klägerin führte aus, dass die Herausgabe der Kontrollberichte schon nicht auf Grundlage der Regelungen des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) gewährt werden könne. Denn soweit Informationen begehrt würden, um in der Folge eine Veröffentlichung im Internet vorzunehmen, sei die Anwendbarkeit des VIG bereits deshalb ausgeschlossen, weil in diesem Fall § 40 Abs. 1a LFGB als speziellere Vorschrift gegenüber dem VIG einschlägig sei.

Außerdem seien in den Kontrollberichten der Betriebskontrolle keine produktbezogenen, nicht zulässigen Abweichungen festgestellt worden und darüber hinaus würde durch die Übersendung der Mängelberichte der Eindruck erweckt, dass die geltend gemachten Mängel noch weiter vorhanden seien. Die Weitergabe der Informationen dürfe zudem aufgrund gegenläufiger privater Belange nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VIG nicht erfolgen. Ferner seien die anlässlich der Betriebskontrollen festgestellten Mängel als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt. Auch seien nur kleinere Beanstandungen erfolgt und zu keinem Zeitpunkt hätten gesundheitsgefährdende Sachverhalte bestanden. Die Motivation des Beigeladenen, die Kontrollergebnisse auf einer Internetplattform für die Öffentlichkeit bereitzustellen, sei zudem nicht vom Zweck des VIG, dem Verbraucher bei Konsumententscheidungen zu helfen, getragen. Die Klägerin würde sich durch die Erteilung der Auskunft in ihrem Recht aus Art. 12 GG (Berufsfreiheit) sowie ihrem grundrechtlich geschützten Eigentum aus Art. 14 GG in Form des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt sehen. Dies träfe insoweit zu, als die durch den Staat herausgegebene Information durch die Veröffentlichung durch einen privaten Dritten zeitlich nicht mehr zu begrenzen sei und sich insoweit existenzbedrohend auf den Betrieb der Gaststätte auswirken könne. Zudem sei die Herausgabe entsprechender Informationen auch europarechtswidrig, denn Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (BasisVO) setze für eine Information der Öffentlichkeit den hinreichenden Verdacht

voraus, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier mit sich bringen könne. Eine Gesundheitsgefährdung sei vorliegend jedoch nicht ersichtlich.

Die zulässige Klage der Betreiberin der Gaststätte wies das Verwaltungsgericht Augsburg ab.

In seinen Gründen führt das VG Augsburg an, dass dem Beigeladenen ein Anspruch auf die von der Beklagten beabsichtigte Informationsgewährung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zustehe. Der Bescheid der Beklagten vom 07.02.2019 sei demnach rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Einschlägige Rechtsgrundlage sei – entgegen der Ausführungen der Klägerin – § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG und nicht § 40 des LFGB, denn beide Vorschriften würden völlig unterschiedliche Sachverhalte und völlig unterschiedliche Arten der Informationsgewährung regeln. Während § 2 Abs. 1 VIG auf den Fall einer antragsgebundenen Informationsgewährung abstelle, hätte § 40 LFGB die aktive staatliche Informationsgewährung zum Gegenstand.

Weiter führt das VG Augsburg aus, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelungen des VIG ersichtlich seien. Weder seien Rechte der Klägerin gem. Art. 12 Abs. 1 GG noch Art. 14 Abs. 1 in Form des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt.

Zudem stellt es klar, dass der Anwendungsbereich des VIG mit der Informationsherausgabe an den jeweiligen Auskunftsberechtigten endet. Die Frage, wie der Antragsteller dann mit den ihm erteilten Informationen umgehen würde, sei nicht mehr Gegenstand der auf der Grundlage des VIG getroffenen Entscheidung und bliebe gegebenenfalls der Klärung in einem zivilgerichtlichen Verfahren vorbehalten.

Ebenso verstoßen die maßgeblichen Normen nicht gegen Europarecht, denn Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (BasisVO) entfalte keine Sperrwirkung für mitgliedstaatliche, nationale Rechtsvorschriften zur Verbraucherinformation unterhalb der Gefahrenschwelle.

Des Weiteren seien die Informationen auch sachlich vom Informationsanspruch umfasst, denn bei den in den streitgegenständlichen Kontrollberichten aufgelisteten Mängeln handele es sich um festgestellte, nicht zulässige Abweichungen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) – c) VIG.

Schließlich könne die Klägerin dem Informationszugang auch keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 S. 1 Nr. 2 lit. a) oder c) VIG entgegenhalten. Weder stünden vorliegend private Belange gemäß § 3 S. 1 Nr. 2 a) VIG entgegen, noch würden durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 3 S. 1 Nr. 2 c) VIG offenbart. Festgestellte Rechtsverstöße würden folglich nicht unter solche fallen, da an deren Geheimhaltung kein berechtigtes wirtschaftliches Interesse bestehe.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das VG Augsburg eine Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof München zugelassen.

Insbesondere interessant ist, dass die beiden vorgenannten Entscheidungen unterschiedlicher nicht sein könnten, vgl. hierzu auch die Sammlung der Rechtsentscheidungen zu Veröffentlichungen von

Kontrollberichten auf der Online-Plattform „Topf Secret“:

<https://www.bvlk.de/news/rechtsentscheidungen-zur-veroeffentlichungen-von-kontrollberichten-auf-der-online-plattform-topf-secret.html>.